

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 23. April 2001

Auf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.02.2001, geändert durch die "2. Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS -)" vom 19. Dezember 2002, geändert durch die 3. Änderung der Satzung zur Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 11. Dezember 2007 (Beschluss Nr. 239/2007 vom 21. November 2007), geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 31. Juli 2008 (Beschluss Nr. 102/2008 vom 28. Mai 2008), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 24.02.2011 (Beschluss 2460/10 vom 20.01.2011) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportanlagen

(1) Die Satzung regelt die Benutzung der im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen sowie der von ihr für den Satzungszweck vertraglich angedienten Sportanlagen.

(2) Sportanlagen sind:

1. Sportplätze einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sportplätze, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten im Freien bieten, werden als Einheit behandelt.
2. Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für in geschlossenen Räumen zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten in geschlossenen Räumen bieten, werden als Einheit behandelt.
3. Sondersportanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für Spezialsportarten bieten, wie z. B. für Eis-, Reit- oder Bahnradsport.

(3) Mehrere Sportanlagen können zu Sportzentren verbunden werden.

(4) Außen-, Inneneinrichtungen und Geräte, die in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar

dazu bestimmt sind, sind unselbstständige Teile der Sportanlagen, sofern es sich nicht um eingebrachte Gegenstände im Eigentum Dritter handelt.

(5) Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind Kinderspielplätze und Jedermannsplätze, wie Bolzplätze o. ä., außerhalb der Sportanlagen.

§ 2

Begriffe (Benutzer, Veranstalter, Besucher, Sportveranstaltungen)

(1) Benutzer sind die Übungsteilnehmer oder Wettkämpfer (Sport Treibende einschließlich Übungsleiter, Kampfrichter und zur Durchführung erforderliches technisches Personal), Besucher und/oder Veranstalter.

(2) Benutzer sind natürliche Personen, Vereine, Verbände, staatlich anerkannte Schulen oder sonstige Vereinigungen, die auf den Sportanlagen Sport zur Körperertüchtigung betreiben oder als Veranstalter oder Organisator eines Wettkampfes in diesem Sinne durchführen. Bei einer Personenvereinigung gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über die Benutzer entsprechend.

(3) Besucher sind solche Personen, die sich - ohne selbst aktiv Körperertüchtigung zu betreiben -, auf dem Gelände der Sportanlage als Zuschauer aufhalten. Dazu zählen auch Gewerbetreibende bei der begleitenden Gewerbeausübung.

(4) Keine Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Sportler des bezahlten Sports.

(5) Sportveranstaltungen sind lokale, regionale, nationale oder internationale Wettkämpfe, Meisterschaften und Ligaspiele.

(6) Als Veranstalter gilt der Antragsteller, wenn mit Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Zweckbestimmung und Widmung

(1) Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtung vorrangig dem Zwecke der Körperertüchtigung und des Schulsports im Rahmen des Benutzungsplanes gem. § 4 dieser Satzung öffentlich gewidmet; eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig privatrechtlich zugelassen. Die Durchführung von landespolitischen und bundespolitischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(2) Sportveranstaltungen genießen bei der Benutzungsplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Die Benutzung außerhalb des Absatzes 1 erfolgt auf der Grundlage einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 4

Sicherung des Schulsports, Koordinierung mit Wettkämpfen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt für jedes Schuljahr einen Benutzungsplan auf.

Der Benutzungsplan regelt die Benutzungszeiten für den Schulsport und den regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetrieb (periodische Nutzung) und Wettkampfbetrieb (terminliche Nutzung) und sichert deren Vorrang vor anderen sportlichen und sonstigen Nutzungen.

(2) Anträge zur Aufnahme periodischer Nutzungen in den Benutzungsplan sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Landeshauptstadt Erfurt zu stellen. Die Aufstellung des Benutzungsplanes für diese periodischen Nutzungen erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsportbund Erfurt e.V. und dem Olympiastützpunkt Thüringen e.V. Dem Stadtsportbund e.V. und dem Olympiastützpunkt Thüringen e.V. ist 14 Tage vor beabsichtigter Veröffentlichung des Nutzungsplanes die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Anträge auf terminliche Nutzungen für den vom zuständigen Fachverband festgesetzten Wettspielbetrieb sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Fachverbandes durch den am Spielbetrieb teilnehmenden Sportverein zu stellen.

(4) Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe abgehalten werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Benutzungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie der Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers, den Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse.

(5) Mit dem Ergehen des Benutzungsplanes ist die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage für den dort festgelegten Benutzer gestattet, damit gilt die Erlaubnis gem. § 5 als erteilt.

§ 5 Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden. Sie gilt im Rahmen des veröffentlichten Benutzungsplanes als gegeben, Nebenbestimmungen können dazu nachträglich ergehen.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Sportanlage frei und stellt zumindest den Zustand wieder her, in der die Sportanlage übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
- b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
- d) zur Schonung der Sportanlage oder
- e) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt kann die Erlaubnispflicht durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung bezogen auf einzelne Sportanlagen oder allgemein zeitweise oder auf Dauer aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung und den Umfang der Erlaubnisfreiheit getroffen werden.

(6) Die Benutzung der Sportanlagen außerhalb des Benutzungsplanes bedarf des vorherigen Vertragsabschlusses mit der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 6 Benutzung

Einzelheiten über die Art der Benutzung regelt im Rahmen der allgemeinen Benutzungsordnung gemäß Anlage die Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Sportbetrieb.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen und Bäder (Sportanlagensatzung) vom 18. Februar 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 25.02.1994, S. 6 f. außer Kraft.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist die beigefügte Anlage - Allgemeine Benutzungsordnung.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Anlage - Allgemeine Benutzungsordnung

* * *

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Anlage 1, Seite 2	geändert	082/2002 29.05.2002	a) 20.06.2002 b) 28.06.2002 c) 29.06.2002
2	6; Anlage 1; <i>Muster einer Hallenordnung § 3 (2), 4 (2) und 6 (1); Muster einer Platzordnung § 3 (2) - (6), 4 (2) und 5 (1)</i>	geändert	207/2002 18.12.2002	a) 19.12.2002 b) 28.12.2002 c) 01.01.2003
3	4 (2)	geändert	239/2007 21.11.2007	a) 11.12.2007 b) 18.01.2008 c) 19.01.2008
4	4 6 7 (3)	neu geändert geändert	102/08 28.05.2008	a) 31.07.2008 b) 15.08.2008 c) 16.08.2008
5	§ 3 Abs. 1 S. 2	neu	2460/10 20.01.2011	a) 24.02.2011 b) 15.04.2011 c) 16.04.2011

Anlage 1 SportanIS Seite 1

An die **Landeshauptstadt Erfurt**
z.Hd. des Erfurter Sportbetriebes
Friedrich-Ebert-Str. 61
99096 Erfurt

Antrag auf Benutzung städtischer Sportanlagen
(Teil A: Trainingszeiten)

Name des Antragstellers: Vereinsnummer:

Ortsanschrift (kein Postfach):..... Telefon:

.....

Zeitraum Monat von/bis	Sportanlage	Wochen- tag	Uhrzeit von/bis	Abteilung	Spielklasse	Alters- stufen	Teilneh- merzahl	ÜL/Trainer mit Anschrift/Telefon

Die Richtigkeit der Angaben wird durch rechtsverbindliche Unterschrift nach § 26 BGB bestätigt:

Datum: (Stempel) Unterschrift:.....

Anlage 1 SportanIS Seite 2

An die **Landeshauptstadt Erfurt**
z.Hd. des Erfurter Sportbetriebes
Friedrich-Ebert-Str. 61
99096 Erfurt

Antrag auf Benutzung städtischer Sportanlagen
(Teil B: Wettkampftermine an Wochenenden)

- Bearbeiter/in:**, **Tel.:**.....
- * GSH Rieth
 - * Trainingshalle
 - * Krafräume
 - * Stadion Ringerhalle
 - * Stadion TT-Halle
 - * SR Mittelhausen
 - * SH Stötternheim
 - * RS 23/SH Gera-Aue
 - * Kegelbahnen
 - * LA-Halle
 - * Eissportzentrum
 - * Radrennbahn
 - * SH Töttestädt
 - * TH Petersberg
 - * Thüringenhalle
 - * Sportplätze
 - * Steigerwaldstadion
 - * Domsporthalle
- Bearbeiter/in:**, **Tel.:**.....
- * Schulsporthallen
 - * Sporthalle Sportgymnasium (nur für Vereinssport)

Name des Antragstellers: Vereinsnummer:

Ortsanschrift (kein Postfach): Telefon:

Sportart

Sportstätte

Art der Veranstaltung:
(Wettkampf/Punktspiel/Spielklasse)

Wochenende (**von** Wochentag/Datum -Uhrzeit).....

(**bis** Wochentag/Datum -Uhrzeit).....

Verantwortlicher der Veranstaltung (Vorname, Name, Wohnanschrift, Telefon):

Weitere Informationen:

Für den Antragsteller:

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift gem. § 26 BGB mit Stempel

Anlage 2 SportanIS

Allgemeine Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für alle Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 der SportanIS unmittelbar.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Sportanlage ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der Sportanlagensatzung (SportanIS) erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt die Sportanlage in dem Zustand zur Verfügung, in der sie sich befindet. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Die Sportanlage ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

(3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte auf der Sportanlage ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann, wenn eine Sportanlage mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 3 Entgeltspflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanITarifO -) erhoben.

§ 4 Übungsleiter

(1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters voraus. Der Übungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlage bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird. Ihm obliegen die satzungsgemäßen Pflichten und die aus der Erlaubnis für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person).

(2) Der Antragsteller gilt als Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden und deren Einverständniserklärung beigelegt ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Landeshauptstadt Erfurt ein Übungsleiter zu benennen.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt übt für die Sportanlage das Hausrecht aus; berechnigte Bedienstete der Landeshauptstadt Erfurt gelten als Anweisungsberechnigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Landeshauptstadt Erfurt, wie Abs. 1, bleiben unberührt.

(3) Der Oberbürgermeister kann sportanlagenbezogene Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Sportanlagen (Hallenordnung, Platzordnung o. ä.) im Rahmen der Musterordnungen gem. Anlage 1 und 2 dieser Ordnung bestimmen. Diese Ordnung der jeweiligen Sportanlage ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

(4) Ein Benutzer, der schwer wiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Sportanlage verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(5) Bei besonders schwer wiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Sportanlagen der Stadt Erfurt ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlagen geahndet.

§ 6 Sorgfaltspflicht

(1) Die Benutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verlusten an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes einschließlich deren unselbstständigen Teile. Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer juristischen Person erteilt, so haftet diese neben den Benutzern gesamtschuldnerisch.

(3) Der Veranstalter stellt die Landeshauptstadt Erfurt von etwaigen Schadensansprüchen, eingeschlossen Prozesskosten, aus Anlass der Überlassung der Sportstätte zur Benutzung aufhaltenden Personen, einschließlich Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage, deren Einrichtung oder deren Zugangswege entstehen und gegen die Landeshauptstadt Erfurt gerichtet sind. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Landeshauptstadt Erfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Landeshauptstadt Erfurt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Landeshauptstadt Erfurt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand nach §§ 836 bis 838 BGB aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf Amtspflichtverletzung bleibt unberührt.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge).

(5) Der Benutzer haftet für alle durch eine Verzögerung der Beendigung der Benutzung der Landeshauptstadt Erfurt entstehenden Schäden.

§ 7

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

(1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Landeshauptstadt Erfurt von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kautions oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 8

Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.

(2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9

Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und

b) die Sportanlage nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.

(2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Sportanlage (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt.

(3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen sind unter Aufsicht der Landeshauptstadt Erfurt oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.

(4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Sportanlage dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden.

§ 11 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 12 Begleitende Gewerbeausübung

(1) In der Sportanlage ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken einschließlich des Anbietens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt erlaubt.

(2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.

§ 13 Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportanlage außerhalb sporttypischer Einrichtungen, wie Startanlagen, bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt.

Anlagen:

- 1 - Muster einer Hallenordnung
- 2 - Muster einer Platzordnung

* * *

Anlage 1 der Allgemeinen Benutzungsordnung

Muster einer Hallenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Sporthallen im Sinne des § 1 II Nr. 2 der Sportanlagensatzung (SportanlS) unmittelbar.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Sporthalle ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der SportanlS vom 21.02.2001 erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Benutzung der Sporthalle ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhoben.

(3) Wird die mit der Erlaubnis ausgewiesene Anzahl der Benutzer zu mehr als 50 % unterschritten, ist das Hallenpersonal berechtigt, die Erlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen.

§ 3

Verhalten

(1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Die Sporthalle einschließlich aller Nebenräume dürfen durch Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und benutzt werden. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Mängel sind dem Sportanlagenwart umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die mit der Erlaubnis bestimmte Benutzungszeit ist einzuhalten. Das Ende der Benutzungszeit ist mit dem Verlassen des Gebäudes gegeben.

(3) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
- d) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- e) Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- g) alkoholische Getränke mitzubringen,
- h) Tiere mitzuführen,
- i) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- j) offenes Feuer anzulegen,
- k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- l) Haftmittel (Baumharz, Wachse o.ä.) zu verwenden,
- m) den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,
- n) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfare mitzuführen.

§ 4

Einrichtungen und Geräte

(1) Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen; Barrenholme sind zu entspannen; Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Sportanlagenwarts.

§ 5 Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Getränke sind in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleideräume usw.) verzehrt werden.

§ 6 Hausrecht/Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes oder des Schulverwaltungsamtes, insbesondere den Sportanlagenwart.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt der Veranstalter das Hausrecht gemäß § 5 Allgemeine Benutzungsordnung aus.

* * *

Anlage 2 der Allgemeinen Benutzungsordnung

Muster einer Platzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Sportplätze im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Sportanlagensatzung (SportanIS) unmittelbar.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Der Sportplatz und die dazugehörigen Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

(2) Auf dem Sportplatz dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen. Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis sind dem dazu berechtigten Bediensteten der Landeshauptstadt Erfurt oder dem Ordnungsdienst des Veranstalters auf Verlangen vorzuweisen.

§ 3 Verhalten

(1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind der Sportplatz und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Der Sportplatz und Nebenräume dürfen durch Kinder und Jugendliche nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und genutzt werden. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Sportplatzordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Mängel sind dem Sportanlagenwart umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(3) Der Sportplatz einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bestimmt der Sportanlagenwart.

(4) Die Benutzer haben sich spätestens drei Tage vorher beim Sportanlagenwart abzumelden.

(5) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- d) Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- f) alkoholische Getränke mitzubringen,
- g) freilaufende Tiere mitzuführen oder mit Tieren die Sportfläche zu betreten. Verunreinigungen (Kot und anderes) sind durch die Tierführer sofort zu beseitigen.
- h) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,

- i) offenes Feuer anzulegen,
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- k) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfarens mitzuführen.

(6) Bei Unwetterwarnung durch Medien auf Basis amtlicher Mitteilungen (z.B. Deutscher Wetterdienst - DWD) ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen verboten.

§ 4 Einrichtungen und Geräte

(1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Sportanlagenwarts.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes oder des Schulverwaltungsamtes, insbesondere den Sportanlagenwart.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt der Veranstalter das Hausrecht gemäß § 5 Allgemeine Benutzungsordnung aus.